

Wenn zwei (oder mehr) sich zusammenschließen

Sportvereine können sich im Rahmen einer Fusion oder einer Verschmelzung zusammenschließen. Was sind die Unterschiede der beiden Wege?

Ein aktueller Trend im Sport ist die Kooperation von Vereinen bis hin zu Fusionen und Verschmelzungen. Um Probleme mit zurückgehenden Mitgliederzahlen oder unzureichenden Sportstätten zu lösen oder um sich vorsorglich fit für die Zukunft zu machen, bevor diese Probleme auftreten, gehen zwei oder mehrere Vereine zusammen. Doch worin liegen die Unterschiede zwischen einer Fusion nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG)?

Bei der Fusion zweier Vereine löst sich Verein A auf und dessen Mitglieder treten jeweils einzeln in Verein B ein. Das Vermögen von Verein A wird liquidiert und dann auf Verein B übertragen. Oder A und B gründen einen neuen Verein C. Danach lösen sich die beiden Vereine auf, ihre Mitglieder treten einzeln in Verein C ein. Das jeweilige Vermögen wird liquidiert und auf Verein C übertragen. In beiden Fällen gibt es also keine automatische Überführung der Mitglieder auf den neuen Verein, außerdem steht das Vermögen der aufgelösten Vereine nicht sofort wieder zur Verfügung.

Der Einzelbeitritt der Mitglieder kann vermieden werden, indem der aufnehmende beziehungsweise der neue Verein in seiner Satzung regelt, dass es zur Aufnahme der neuen Mitglieder keiner Beitrittserklärung bedarf. Sie werden dann automatisch Mitglieder des anderen Vereins.



Bevor zwei oder mehr Vereine einen Zusammenschluss besiegeln, sollten sie genau über das passende Modell nachdenken.

Foto: Dmitry Shironosov / 123RF.com

Kosten und formaler Aufwand bei Verschmelzungen höher

Bei der UmwG-Verschmelzung löst sich ein Verein auf, sein Vermögen wird nicht abgewickelt, sondern geht im Zuge einer Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Verein über. Der übernimmt automatisch die Mitglieder des aufgelösten Vereins. Die Vereine können auch einen neuen Verein gründen, auf den sie Mitglieder und Vermögen übertragen. Nach der Verschmelzung werden die bisherigen Vereine aufgelöst.

Beide Modelle haben Vor- und Nachteile. Bei der Verschmelzung nach dem UmwG ist das Ergebnis sofort aus einem Guss, formaler Aufwand und Kosten sind aber oft höher. Daher nutzen diesen Weg mehrheitlich größere Vereine, besonders, wenn vereinseigene Anlagen und hohe Vermögens-

werte mit im Spiel sind. Deren Übergabe kann dann von vornherein klar geregelt werden. Dazu muss dann auch ein Notar hinzugezogen werden, außerdem sind ein Verschmelzungsvertrag und -bericht nötig.

Kleine Sportvereine bevorzugen eher Fusionen

Bei einer BGB-Fusion müssen die Verantwortlichen der Vereine immer davon ausgehen, dass das ein oder andere Mitglied dem aufnehmenden Verein nicht beitrifft und damit verloren geht. Zudem müssen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Rechtsbeziehungen wie Arbeitsverträge oder Miet- und Pachtverträge einzeln übertragen werden. Weil der formale Aufwand bei einer Fusion jedoch deutlich geringer ist, nutzen eher kleine Vereine dieses Modell. Statistisch gesehen sind Fusionen im Verbandsgebiet aber in der Minderheit gegenüber Verschmelzungen.

Hat einer oder haben beide Vereine Grundbesitz, fällt Grunderwerbsteuer an. So ist es wirtschaftlich am sinnvollsten, wenn der Verein, dessen Grundbesitz den höchsten Wert hat, der aufnehmende ist. Bei der Verschmelzung durch Neugründung fällt die höchste Grunderwerbsteuer an – wenn beide Grundbesitz haben.

Die Mitglieder der Vereine müssen eine Fusion mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen befürworten, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Verschmelzungsbeschlüsse der beteiligten Vereine müssen ebenfalls mit einer Dreiviertelmehrheit erfolgen. Die Satzung kann jedoch eine noch größere Mehrheit und weitere Erfordernisse festlegen.

Der WLSB rät den Vereinen, ihn und die Fachverbände sowie Versicherungen, Banken und Kommunen rechtzeitig über einen Zusammenschluss zu informieren und sich beraten zu lassen, um Fehler zu vermeiden. Für Beratungen steht das VereinsServiceBüro des WLSB zur Verfügung. ■

red

Sachverhalt	nach BGB	nach UmwG
Beschlüsse der Mitgliederversammlung	ja	ja
Liquidationsverfahren	ja	nein
Sperrjahr Vermögensanfall	ja	nein
Verschmelzungsvertrag	nein	ja
Änderung / Neufassung Satzung	nicht zwingend, aber üblich	nicht zwingend, aber üblich
Gesamtrechtsnachfolge möglich	nein	ja
automatische Übernahme Mitgliederbestand	nein	ja
Eintragung in das Vereinsregister	ja	ja
Anzeige bei Finanzamt erforderlich; Zustimmung bei gemeinnützigkeitsrelevanten Satzungsänderungen (v.a. Zweck u. Anfallsberechtigung)	ja	ja

Die wesentlichen Merkmale einer Fusion nach BGB und einer Verschmelzung nach UmwG.

Weitere Informationen

VereinsServiceBüro des WLSB
 Telefon: 0711/28077-125
 E-Mail: info@wlsb.de

